

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hanau

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Abfallwirtschaft

zwischen

**dem Main-Kinzig-Kreis, vertreten durch den Kreisausschuss, Barbarossastraße 16-24,
63571 Gelnhausen,**

- im Folgenden „**Main-Kinzig-Kreis**“ oder „**MKK**“ genannt -

und

der Stadt Hanau, vertreten durch den Magistrat, Am Markt 14-18, 63450 Hanau

- im Folgenden „**Stadt Hanau**“ oder „**Stadt**“ genannt.

Präambel

Die Stadt Hanau strebt zum 01.01.2026 (nachfolgend „**Auskreisungsstichtag**“ genannt) den Status einer kreisfreien Stadt an. Mit der Erlangung der Kreisfreiheit ist für die Stadt Hanau von Gesetzes wegen die Übernahme zahlreicher weiterer gesetzlicher Aufgaben verbunden, die bisher vom Main-Kinzig-Kreis für seine kreisangehörigen Kommunen erfüllt worden sind. Die Stadt Hanau hat sich in diesem Zusammenhang entschlossen, in ausgewählten Aufgabenbereichen auf interkommunaler Ebene mit dem Main-Kinzig-Kreis zu kooperieren und die jeweils in Rede stehende Aufgabe auf einzelvertraglicher Grundlage (genehmigungspflichtige delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 24 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG)) auch nach dem Auskreisungsstichtag durch den Main-Kinzig-Kreis wahrnehmen zu lassen.

Die vertragsgegenständliche Kooperationsvereinbarung betrifft den Bereich der Abfallwirtschaft:

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG sind gemäß § 1 Abs. 1 HAKrWG die kreisangehörigen Gemeinden, die kreisfreien Städte und die Landkreise. Ab dem Auskreisungsstichtag fällt der Stadt Hanau daher für ihr Gebiet die bisher vom Main-Kinzig-Kreis wahrgenommene Aufgabe nach § 1 Abs. 3 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82), zu, die in ihrem Gebiet eingesammelten oder die in ihrem Gebiet angefallenen und ihr angelieferten Abfälle nach Maßgabe des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, im Wege der Verwertung oder Beseitigung zu entsorgen.

Die Stadt Hanau hat jedoch den Wunsch, die bisherige Aufgabenzuständigkeit für die von dieser Vereinbarung erfassten Abfallfraktionen in den von dieser Vereinbarung geregelten Zeiträumen weiterhin beim Main-Kinzig-Kreis zu belassen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Beteiligten was folgt:

§ 1

Übertragung von Aufgaben im Bereich der Abfallwirtschaft (Aufgabendelegation)

- (1) Die Stadt Hanau überträgt und der Main-Kinzig-Kreis übernimmt ab dem Auskreisungstichtag gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 25 Abs. 1 KGG die Aufgaben der Stadt Hanau nach § 1 Abs. 3 HAKrWG für die Verwertung und Beseitigung von Restmüll (AVV 200301) und Sperrmüll (AVV 200307) zunächst befristet bis zum 31.05.2030 (dem voraussichtlichen Ende des der Main-Kinzig-Entsorgungs- und Verwertungs GmbH vom Main-Kinzig-Kreises erteilten Entsorgungsauftrages vom 05.12.2002).
- (2) Die Stadt Hanau überträgt und der Main-Kinzig-Kreis übernimmt ab dem Auskreisungstichtag ferner gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 25 Abs. 1 KGG die Aufgaben der Stadt Hanau nach § 1 Abs. 3 HAKrWG für die Verwertung und Beseitigung folgender weiterer Abfallfraktionen:
 - a) Bioabfälle (AVV 200108),
 - b) Grünabfälle (AVV 200201),
 - c) Elektro-Altgeräte (AVV 200135*),
 - d) Papier, Pappe, Kartonage (AVV 200101),
 - e) Bauschutt (AVV 170107),
 - f) Bodenaushub (AVV 170504),
 - g) Holz A I bis A III (AVV 200138),
 - h) Holz A IV (AVV 200137*),
 - i) Asbestzementabfälle (AVV 170605*),
 - j) Mineralwolle (AVV 170603*),
 - k) Erdaushub (AVV 200202),
 - l) Altmetalle (AVV 200140),
 - m) CDs/DVDs (AVV 200139),
 - n) Druckerpatronen/Tonerkartuschen (AVV 080318),
 - o) Glas (AVV 200102),
 - p) Kork (AVV 200199)
 - q) Kleinmengen gefährlicher Abfälle aus der Sammlung mit dem Schadstoffmobil.

Für Bio- und Grünabfälle gilt diese Aufgabenübertragung befristet bis 31.12.2028. Für die übrigen, vorstehend genannten Abfallfraktionen gilt die Aufgabenübertragung unbefristet.

- (3) Die Pflicht zur Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen gemäß § 8 HAKrwG nehmen die Stadt Hanau und der Main-Kinzig-Kreis entsprechend der vereinbarten Aufgabenteilung bei der Entsorgungsverantwortung wahr.

§ 2

Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben durch den Main-Kinzig-Kreis

- (1) Der MKK erfüllt diese übertragenen Aufgaben auf der Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen als eigene Aufgaben.
- (2) Dem MKK wird die Befugnis übertragen, Satzungen in Abstimmung mit der Stadt auch für deren Gebiet zu erlassen. Im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung zustehende Benutzungsgebühren und Benutzungsentgelte und sonstige Einnahmen fließen dem Main-Kinzig-Kreis zu. Die Stadt und der MKK sind sich einig, dass die Abfallsatzung des MKK und die Abfallgebührensatzung des MKK für die jeweilige Dauer dieser Vereinbarung betreffend ihre jeweiligen Regelungsgegenstände in der jeweils geltenden Fassung für das Gebiet der Stadt Hanau fortgelten.
- (3) Der Main-Kinzig-Kreis kann sich zur Aufgabenwahrnehmung seines Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Main-Kinzig-Kreises oder eines etwaigen Rechtsnachfolgers bedienen.
- (4) Die Stadt und der MKK werden die bisherige Art und Weise der Zusammenarbeit in den Belangen der Abfallwirtschaft, die von dieser Vereinbarung erfasst werden, wie vor dem Auskreisungstichtag unverändert fortführen.

Insbesondere hat die Stadt hinsichtlich der gemäß § 1 übertragenen Aufgaben gegenüber dem MKK Auskunftsrechte wie vor dem Auskreisungstichtag, also Auskunftsrechte so als würden die gemäß § 1 übertragenen Aufgaben von dem MKK für die Stadt als kreisangehöriger Kommune erbracht.

Zudem ist der MKK verpflichtet, die Stadt Hanau oder einen durch die Stadt Hanau benannten Adressaten jährlich über die Entwicklung der Vermarktungserlöse, die der MKK für das von der Stadt Hanau angelieferte Altpapier erzielt, zu informieren. Bei einem indexbasierten Vertrag genügt hierbei jeweils zu Vertragsbeginn die Übersendung der betreffenden Vertragspassage.

§ 3

Gebührenerhebung/Kostenerstattung

- (1) Soweit für die Aufgabenwahrnehmung durch den MKK nach Maßgabe der § 1 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Vereinbarung Gebühren vom MKK erhoben werden, erfolgt die Gebührenerhebung und Abrechnung auf Grundlage der Abfallgebührensatzung des MKK in der jeweils geltenden Fassung, wobei

- a) in den Fällen, in denen die Anlieferung durch die Stadt oder durch von der Stadt Beauftragte erfolgt (derzeit in den Fällen gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a) bis d) und q), die Abrechnung gegenüber der Stadt erfolgt;
 - b) in den Fällen, in denen die Anlieferung durch Dritte erfolgt (derzeit in den Fällen gemäß § 1 Abs. 2 lit. e) bis q)), die Abrechnung gegenüber dem jeweiligen Dritten erfolgt;
 - c) die unter § 1 Ziffer (2) q) genannte Abfallfraktion („Kleinmengen gefährlicher Abfälle“) betrifft sowohl die vorgenannten Buchstaben a) kommunale Anlieferungen (in Form von Sonderabfall-Umlage gemäß Abfallgebührensatzung des MKK) als auch Buchstabe b) gewerbliche Anlieferungen (Gebührenpflicht bei Überschreitung der gebührenfreien Annahmemenge gemäß Abfallgebührensatzung des MKK).
- (2) In den Fällen gemäß § 3 Abs. 1 lit. a) gilt: Die Abrechnung durch den MKK erfolgt monatlich. Die Zahlung durch die Stadt ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Kostenaufstellung fällig.

§ 4 Laufzeit/Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum Auskreisungstichtag in Kraft.
- (2) Für die Aufgabenübertragung im Bereich der Entsorgung von Rest- und Sperrmüll ist die Dauer dieser Vereinbarung bis zum 31.05.2030 befristet. Für die Aufgabenübertragung im Bereich der Entsorgung von Bio- und Grünabfällen ist die Dauer dieser Vereinbarung bis zum 31.12.2028 befristet. Die jeweilige Aufgabenübertragung endet zu den vorstehend genannten Zeitpunkten, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (3) Die Aufgabenübertragung im Bereich der Entsorgung von Elektro-Altgeräten, Sonderabfall, Papier, Pappe, Kartonage, Bauschutt, Erdaushub und sonstiger Abfallfraktionen gilt auf unbestimmte Zeit. Die Vereinbarung kann insoweit mit einer Frist von drei Jahren zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31.12.2035.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (5) Das Recht der Beteiligten zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5

Formerfordernisse

Die Aufgabendelegation, die Gegenstand dieser Vereinbarung ist, ist nach Erteilung der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 und 3 i.V.m. § 11 KGG von beiden Beteiligten nach Maßgabe ihrer jeweiligen Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.

§ 6

Aufschiebende Bedingungen/Genehmigung der Aufsichtsbehörde

- (1) Den Beteiligten ist bekannt, dass diese Vereinbarung gem. § 26 Abs. 1 KGG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Sie steht deshalb unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung dieser Genehmigung.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung gem. § 5 dieser Vereinbarung ist Voraussetzung für deren Rechtswirksamkeit. Die Vereinbarung steht deshalb weiter unter der aufschiebenden Bedingung ihrer öffentlichen Bekanntmachung.
- (3) Diese Vereinbarung steht ferner unter der aufschiebenden Bedingung, dass der „Öffentlich-rechtliche Vertrag über die Rechtsfolgen und die Auseinandersetzung der Ausgliederung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis (Grenzänderungsvertrag)“ zwischen der Stadt Hanau und dem Main-Kinzig-Kreis wirksam abgeschlossen wird und dass das Gesetz, wonach die Stadt Hanau zum Auskreisungsstichtag den Status einer kreisfreien Stadt erhält, erlassen wird.

§ 7

Sonstiges

- (1) Aufhebungen, Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung, Änderung oder Ergänzung dieses Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich der am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bei Abschluss der Vereinbarung bedacht hätten. Gleiches gilt bei Vorliegen einer Vereinbarungslücke.

Gelnhausen, den 5.6.2025

Main-Kinzig-Kreis
Der Kreisausschuss

gez. Thorsten Stolz

Thorsten Stolz
Landrat

gez. Andreas Hofmann

Andreas Hofmann
Erster Kreisbeigeordneter

Hanau, den 27.3.2025

Stadt Hanau
Der Magistrat

gez. Claus Kaminsky

Claus Kaminsky
Oberbürgermeister

gez. Dr. Maximilian Bieri

Dr. Maximilian Bieri
Bürgermeister

Genehmigung

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Ziffer 2 und Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 83, 88), genehmige ich hiermit die am 15. Mai 2023 und 17. Juli 2023 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau sowie am 14. Juli 2023 durch den Kreistag des Main-Kinzig-Kreises beschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 27. März 2025 / 5. Juni 2025 über die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Abfallwirtschaft zur Delegation von Aufgaben der Stadt Hanau im Bereich der Abfallwirtschaft auf den Main-Kinzig-Kreis gemäß §§ 24 Abs. 1 Nr. 1, 25 Abs. 1 KGG i.V.m. § 1 Abs. 3 HAKrWG.

Darmstadt, den 25. August 2025
Regierungspräsidium Darmstadt
0029-1 16-03.k.17-00001#2025-00003

(Dienstsiegel)

Prof. Dr. habil. Hilligardt
Regierungspräsident